

# Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Nr. 50.

(Nr. 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870.

In Gemäßheit der §§. 31. und 49. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftenwerken u. s. w. (Bundesgesetzbl. 1870, S. 339.), welche lauten:

• §. 31.

"In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Zwecke an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder auch mit denselben zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Bevölkerungen über freitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundesamt erlässt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

§. 49.

"Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständern und Musikalienhändlern bestehen."

Bundes-Gesetzbl. 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1870.

104 1870

wird

wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

- a) literarische  
oder
- b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In einem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorständen. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Umzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die fünftägige Centralbehörde, welche auch den Vorständen und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

- a) der Schatbestand des Nachdrucks von Schriftherren oder Ubbildungen (§§. 1. ff., §§. 43. und 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

oder

- b) der Schatbestand der unterlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. D.)

oder

- c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungswise der Bereicherung abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher &c. mit der Ausfertigung der im §. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. erwähnten Zeichnungen und Ubbildungen vertraut sein.

§. 5.

Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

- a) der Schatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen (§§. 45. ff. a. a. D.)

oder  
b) der

- b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. D.) oder
- c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungswise der Bereicherung abhängt.

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm vor dem requirirenden Gerichte überendet sind:

- 1) die gerichtlichen Uffen,
- 2) eine offenkäfige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
- 3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Unabhängigung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2. verbleibt bei den Uffen des Vereins.

§. 7.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorstehenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaubenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben.

Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluss. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag. Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870.), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher &c. mit der Unfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§. 8.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Unwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorstehenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen am dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9.

Nach Maßgabe des gefassten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von dem bei der Beslußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel unterseigelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10.

§. 10.

Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Schaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorstehenden des Vereins kostenfrei über sandt werden.

§. 11.

Wenn die betheiligten Parteien im Gemäßheit des §. 31. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Urträge im beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. Dezember 1870.

Das Bundesfanzler-Umt.

Delbrück.

(Nr. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfsähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Schaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870.

**U**uf Grund des Bundesgesetzes vom 29. November 1870., betreffend den frenneren Geldbedarf für die Kriegsführung (Bundesgesetzbl. S. 619.), sollen fünfjährige verzinsliche Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von Einundfünfzig Millionen Schaler oder sieben Millionen fünfhunderttausend Livres Sterling nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgegeben werden:

§. 1.

Die Schatzanweisungen werden von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatschulden im fünf Scherien, jede zu 10,200,000 Schaler oder 1,500,000 £ Sterling, und im Abschritten über 200 Schaler, 500 Schaler und 1000 Schaler, ferner über 100 £ Sterling (680 Schaler), 500 £ Sterling (3400 Schaler) und 1000 £ Sterling (6800 Schaler) ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden — nebst den zugehörigen Sumscheinen (S. 3.) — nach dem Werthverhältniß von 6 Rthlr. 24 Sgr. für 1 £ Sterling gleichzeitig auf inländische Silberwährung und auf Englische Goldwährung zahlbar gestellt.

§. 2.

Die Umlaufzeit der Schatzanweisungen ist auf fünf Jahre, vom 1. November 1870. an gerechnet, festgesetzt. Um 1. November 1875. werden dieselben gegen Zahlung ihres Nominalwerths eingelöst.

Je